

4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. - 28. März 2004

Beschlussprotokoll

zur
4. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

**vom 25. - 28. März 2004
in Eisenach**

**4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. - 28. März 2004**

Tagesordnung Frühjahrssynode 2004

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 1. | Bericht des Landesbischofs zur Lage | LB Kähler |
| 2. | Synodenthema: | |
| | a) Bericht über den Stand der Vorbereitung und die Rückmeldungen über die Föderation mit der EKKPS | Dr. Hübner |
| | b) Bericht zum Zusammenschluss der Diakonischen Werke (Feinkonzept) | Grüneberg |
| | c) Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag mit der EKKPS (2. Lesung und Beschluss) | Dr. Hübner |
| | d) Finanzvereinbarung | Große |
| 3. | Finanzbericht | Große |
| 4. | Jahresrechnung 2002
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses | Große
Fischer |
| 5. | Verlängerung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden | Dr. Hübner |
| 6. | Pfarrerwahlgesetz | Dr. Hübner |
| 7. | Kirchengesetz über die Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen | Dr. Hübner |
| 8. | Regelung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe der EKD durch
1. Änderung der Grundordnung der EKD
2. Neues Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD | Dr. Hübner/
Zimmermann |
| 9. | Bericht und Antrag zur Integration von Ausländern und Aussiedlern im Bereich der ELKTh | Zimmermann |
| 10. | Nachwahl eines Stellvertreters für die VELKD-Synode
Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz | Zimmermann |
| 11. | Bericht zur RU-Verordnung | Wagner |
| 12. | Erfahrungsbericht eines Landessynodalen | Sladeczek |
| 13. | Mitteilungen des Vorstands | Herbst |
| 14. | Eingaben und Beschwerden | Hädicke |

15. Fragestunde
16. Verschiedenes

Herbst

**4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. - 28. März 2004**

Drucksachenliste

- | | |
|-------|--|
| 1/1 | Bericht des Landesbischofs zur Lage |
| 1/2 | Identität und Identitäten |
| 1/3 | Antrag des Ausschusses DS |
| ----- | |
| 2a/1 | Materialsammlung |
| 2a/2 | Föderationsvertrag mit Vorläufiger Ordnung |
| 2a/3 | Begründung zum Vertrag und der Ordnung (DS 2a/2) |
| 2a/4 | Synopse zum Vertrag (DS 2a/2) |
| 2a/5 | Stellungnahme des Pfarrvereins |
| 2a/6 | Bericht OKR Dr. Hübner |
| 2a/7 | Antrag des Öffentlichkeitsausschusses |
| 2a/8 | Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen |
| 2a/9 | Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen (geänderte DS 2a/8) |
| 2b/1 | Bericht OKR Grüneberg (Feinkonzeption mit Anlagen) |
| 2b/2 | Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales |
| 2c/1 | Zustimmungs- und Ausführungsgesetz der ELKTh zum Föderationsvertrag und zur Vorläufigen Ordnung |
| 2c/2 | Begründung zu DS 2c/1 |
| 2c/3 | Einbringung des Gesetzes durch OKR Dr. Hübner |
| 2c/4 | Antrag des Öffentlichkeitsausschusses |
| 2d/1 | Finanzvereinbarung |
| 2d/2 | Begründung zu DS 2d/1 |
| ----- | |
| 3/1 | Finanzbericht |
| ----- | |
| 4/1 | Jahresrechnung 2002 |
| 4/2 | Bericht zur Jahresrechnung 2002 |
| 4/3 | Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2002 |
| 4/4 | Antrag des Haushaltsausschusses zur Entlastung |
| ----- | |
| 5/1 | Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften |
| 5/2 | Begründung zu DS 5/1 |
| 5/3 | Stellungnahme des Pfarrvereins |
| ----- | |
| 6/1 | Pfarrerwahlgesetz |
| 6/2 | Begründung zu DS 6/1 |
| 6/3 | Gegenüberstellung zwischen neuem und altem Pfarrerwahlgesetz |
| 6/4 | Stellungnahme des Pfarrvereins |
| 6/5 | Neufassung des Pfarrerwahlgesetzes (geänderte DS 6/1) |

7/1 Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen

7/2 Begründung zu DS 7/1

7/3 Synopse zum Kirchengesetz

7/4 Stellungnahme des Pfarrvereins

7/5 Neufassung des Kirchengesetzes (geänderte DS 7/1)

8/1 Beschluss zur Regelung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz mit Anlage (EKD-Papiere)

9/1 Bericht der Beauftragten für Ausländer- und Aussiedlerarbeit

9/2 Antrag zur Integration von Ausländern und Aussiedlern

9/3 Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales (überarbeitete DS 9/2)

9/4 überarbeitete DS 9/3

9/5 überarbeitete DS 9/4

11/1 Bericht zur RU-Verordnung

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

Beschluss zu TOP 1: Bericht des Landesbischofs zur Lage

Beschlussdrucksache 1/3

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales beschlossen:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, Fragen der sozialen Verantwortung von Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchgemeinden zum Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 2005 zu erklären. Möglicher Arbeitstitel: „Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart - Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit“.

Anmerkung:

Der Text der DS 1/3 wurde durch die Anträge des Synodalen **Große** auf Ersatz der Worte „Herbstsynode 2004“ durch „Frühjahrssynode 2005“ (bei 2 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen) und der Synodalen **Kummer** auf Reduzierung des Beschlusstextes auf den letzten Absatz (bei 1 Enthaltung) geändert. Die ersten beiden Absätze der DS 1/3 dienen dem Beschlusstext als Begründung.

Beschlüsse zu TOP 2:

- a) **Bericht über den Stand der Vorbereitung und die Rückmeldungen über die Föderation mit der EKKPS**
 - b) **Bericht zum Zusammenschluss der Diakonischen Werke**
 - c) **Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag mit der EKKPS (2. Lesung und Beschluss)**
 - d) **Finanzierungsvereinbarung**
-

Beschlussdrucksache 2a/7

Auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschließt die Landessynode am 27.03.2004 bei 5 Enthaltungen:

Die Landessynode dankt dem Landesbischof für seinen Bericht „Föderation, Koalition oder Isolation?“, der nach gründlicher Abwägung die Föderation als künftigen Weg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Thüringens (ELKTh) in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) aufzeigt. Als wichtiges Grunddokument der Föderation empfiehlt die Landessynode den Gemeinden die Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“.

- **Die Landessynode bittet den Kooperationsrat und nachfolgend die Kirchenleitung der EKM, einen Projektplan vorzulegen, der die Phase I der Föderation inhaltlich und zeitlich untersetzt. Die jetzt schon sichtbaren Konturen der EKM müssen bis zur Herbstsynode deutlicher erkennbar werden. Besonderes Augenmerk ist dabei dem**

ausgewogenen Verhältnis und der sachgemäßen Aufgabenbeschreibung der Mittleren Ebene, der Gemeinden sowie der Werke zu widmen.

- Die Landessynode erwartet von der Föderationssynode, die schrittweise Umsetzung des Projektplans aufmerksam zu begleiten.
- Zu den vordringlichen Aufgaben der entstehenden Kirche gehört, missionarisches Bewusstsein zu fördern, missionarische Kompetenz zu stärken und neue Aktivitäten zu wecken. Die Landessynode empfiehlt daher der Föderationssynode, eine Tagung dem Thema des missionarischen Gemeindeaufbaus zu widmen. Darüber hinaus bittet die Landessynode, Konzepte für die Stärkung regionaler Identitäten in der EKM sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmodelle für die Föderationskirche vorzulegen.

Die Landessynode sieht in der geistlichen und strukturellen Gestaltung der Föderation die Eröffnung von Perspektiven zur zeitgemäßen Präsenz der Kirche in der Welt.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen **Kähler** zur Änderung des 3. Anstrichs, Satzes 3 in DS 2a/7 mit neuem Wortlaut: „Darüber hinaus bittet die Landessynode, Konzepte für die Stärkung regionaler Identitäten in der EKM sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmodelle für die Föderationskirche vorzulegen.“ wurde bei 3 Enthaltungen angenommen.

Beschlussdrucksache 2a/9

Auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen beschließt die Landessynode am 27.03.2004 bei 39 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen:

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Institutionen unserer Landeskirche sowie die Verantwortlichen des Föderationsprozesses, bei Neuanschaffungen zu berücksichtigen, ob die Herstellerfirmen dem Gedanken des „fairen Handels“ sowie der ökologischen Nachhaltigkeit nicht widersprechen.

Anmerkung:

Die DS 2a/8 wurde zunächst an den einbringenden Ausschuss zurückverwiesen. Auf Antrag des Synodalen **Hädicke** wurden die Worte: „sowie der ökologischen Nachhaltigkeit“ nach „... dem Gedanken des „fairen Handels“ in die DS 2a/9 eingefügt (bei 15 Enthaltungen). Der Antrag des Synodalen **Große** auf Ersatz der Worte „berücksichtigen“ durch „prüfen“ wurde bei 19 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag des Synodalen **Thomas-Michael Robscheit** auf Ersatz des Satzteils „ob die Herstellerfirmen dem Gedanken des „fairen Handels“ und der ökologischen Nachhaltigkeit nicht widersprechen.“ durch „dass die Herstellerfirmen dem Gedanken des fairen Handels und der ökologischen Nachhaltigkeit entsprechen.“ wurde bei 12 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen abgelehnt. Damit hat sich die DS 2a/8 erledigt.

Beschlussdrucksache 2b/2

Auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales hat die Landessynode am 27.03.2004 bei einer Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über das vorläufige Feinkonzept für das gemeinsame Diakonische Werk in Mitteldeutschland mit Zustimmung zur Kenntnis und bittet die

Verantwortlichen in den Diakonischen Werken, auf dem begonnenen Weg hin zur Fusion weiter zu gehen.

Beschlussdrucksachen 2c/4 i.V.m. 2c/1, 2a/2 und 2d/1

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen am 27.03.2004 mit verfassungsändernder Mehrheit in geheimer Abstimmung bei 45 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode stimmt dem Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag mit der EKKPS zu.

(Wortlaut der DS 2c/1:)

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und seine Ausführung (Zustimmungs- und
Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag)**

vom 27.03.2004

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Nr. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Die Landessynode stimmt dem vom Kooperationsrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung einer Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung (Föderationsvertrag) zu.

(2) Dem Landeskirchenrat wird die Befugnis erteilt, den Föderationsvertrag sowie die Finanzvereinbarung nach Art. 8 der vorläufigen Ordnung zu unterzeichnen.

Art. 2

(1) Die Kreissynoden entsenden aus der Mitte der von ihnen gewählten Landessynodalen nach Maßgabe von Absatz 2 ein oder zwei Synodale in die Föderationssynode.

(2) Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden zwei Mitglieder, von denen höchstens eines in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zu einer Superintendentur oder einer Kirchgemeinde stehen soll. Die Kreissynoden der in § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Landessynode genannten Superintendenturen entsenden ein Mitglied.

(3) Die Wahlen der Mitglieder der Föderationssynode durch die Kreissynoden sollen spätestens bis zum 30. September 2004 abgeschlossen sein.

(4) Die Mitglieder der Föderationssynode aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter in der Landessynode vertreten.

Art. 3

(1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landeskirchenrates gehen mit ihrer Konstituierung gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung auf die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, soweit diese nicht im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung den Organen der Föderation zugewiesen sind.

(2) Der Teilkirchenleitung gehören neben den Mitgliedern der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach Art. 11 Abs. 1 der Vorläufigen Ordnung die weiteren Visitatoren sowie ein Mitglied des Vorstands des gemeinsamen Diakonischen Werkes aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der Propst oder die Pröpstin des Propstsprenghels Erfurt-Nordhausen nimmt an den Sitzungen der Teilkirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übernimmt für die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Aufgaben, die gemäß § 87 Abs. 2 der Verfassung bisher dem Landeskirchenamt zugewiesen sind.

(4) Die Teilkirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen führt die Bezeichnung Landeskirchenrat fort.

Art. 4

Die Landessynode überträgt ihr Recht zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates (Dezernenten) nach § 84 Abs. 1 der Verfassung für die erstmalige Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes auf den erweiterten Kooperationsrat (Art. 15 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung).

Art. 5

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (ABl. 2004, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“

2. Die Überschrift zum IV. Abschnitt und die Überschrift zu § 55 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Die Superintendentur (der Kirchenkreis)“.

3. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenkreisen“ durch das Wort „Aufsichtsbezirken“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abgrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kirchenkreis“ durch das Wort „Aufsichtsbezirk“ ersetzt.

4. In § 65 wird der Begriff „Kirchenkreis“ durch den Begriff „Aufsichtsbezirk“ ersetzt.

Art. 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Der Föderationsvertrag mit der Vorläufigen Ordnung und der Finanzvereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

(2) Der Landeskirchenrat wird die nach Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Unterzeichnung des Föderationsvertrags und der Finanzvereinbarung im Amtsblatt bekannt geben.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgrund der Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen **Thomas-Michael Robsheit** auf Streichung des Art. 5 Nr. 5 der DS 2c/1 („Der Begriff „Kirchgemeinde“ wird in sämtlichen Bestimmungen durch den Begriff „Kirchengemeinde“ ersetzt.“) wurde bei 32 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen. Redaktionelle Änderung: In Art. 1 Abs. 2 wurden die *Worte „dieses Vertrages“* durch die *Worte „der Vorläufigen Ordnung“* ersetzt.

(Wortlaut der DS 2a/2:)

V e r t r a g

zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden eine Föderation mit dem Namen „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)“, im Folgenden Föderation.

(2) Die Föderation nimmt wesentliche landeskirchliche Funktionen wahr. Als Gemeinschaft der vertragschließenden Kirchen ist sie selbst Kirche.

(3) Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Die Organe sind alsbald nach dem Inkrafttreten des Föderationsvertrages, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur Bildung der Organe der Föderation nehmen die bisherigen Organe der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

§ 3

(1) Die Zuständigkeiten der Föderation sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe sind in der Vorläufigen Ordnung der Föderation geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage).

(2) Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen, soweit nicht Fragen des Bekenntnisses berührt sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.

(2) Bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, ist für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen abgelöst werden. Die vertragschließenden Kirchen verständigen sich rechtzeitig über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, die den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode den Entwurf für eine Verfassung der Föderation zur Beschlussfassung vorzulegen hat; die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzunehmen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus bleiben die vertragschließenden Kirchen insbesondere zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Pröpste und Pröpstinnen bzw. der Visitatoren und Visitatorinnen,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB).

(4) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, dass durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Über den Umfang der jeweils erzielten und in Aussicht genommenen Einsparungen ist den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode jährlich zu berichten.

§ 5

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Föderationsvertrag mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Kirchen beitreten.

§ 6

(1) Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(2) Der zwischen den vertragschließenden Kirchen geschlossene Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 tritt mit Bildung der Kirchenleitung (§ 2) außer Kraft.

Anlage: Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Präambel

1.

Grundlage der Föderation ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Föderation zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

2.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Föderation auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

4.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen.

5.

Die Föderation ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden (im Folgenden: Teilkirchen). Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden und wirkt darauf hin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

¹ Dies sind die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sgismundi, der Confession de foi und der Discipline Ecclesiastique.

6.

Zwischen den Teilkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen, ihrer Superintendenturen bzw. Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

7.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Teilkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Art. 1

Das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen beruht auf der in der vorstehenden Präambel festgelegten Grundlage.

Art. 2

(1) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Teilkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Teilkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(2) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Art. 3

Die Föderation steht in der Gemeinschaft der Ökumene. Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Teilkirchen behalten ihre bestehenden Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in den weltweiten konfessionellen Bündeln.

Art. 4

Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 5

Die in einer Teilkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in der ganzen Föderation anerkannt.

Art. 6

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde einer der beiden Teilkirchen gehört das Kirchenmitglied zugleich der Föderation an.

II . Abschnitt: Aufgaben und Finanzierung

Art. 7

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht im Folgenden der Föderation übertragen sind, bleiben bei der jeweiligen Teilkirche.

(2) Die Föderation ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der kirchlichen Entwicklung, der ökumenischen Beziehungen und des Verhältnisses zum Staat,
2. die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts und der Organisationsstrukturen im Bereich der Föderation,
3. die Erarbeitung der Verfassung der Föderation,
4. die Rechtsetzung auf folgenden Gebieten:
 - a) Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden,
 - c) Recht der Pfarrstellenbesetzung,
 - d) diakonische Arbeit,
5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
6. die Errichtung und Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste auf der Ebene der Föderation,
7. die Erarbeitung gemeinsamer Regelungen für die kirchliche Gerichtsbarkeit,
8. weitere Zuständigkeiten und Aufgaben, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Teilkirchen übertragen werden.

(3) Die Zuständigkeit der Teilkirchen

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen, der Pröpste und Pröpstinnen sowie der Visitatoren und Visitatorinnen,

3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB),
bleibt unberührt.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 3 Nr. 3 stimmen sich die Teilkirchen ab.

Art. 8 Finanzierung

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

III. Abschnitt: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Art. 9 Übersicht

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Organe der Teilkirchen sind

1. die Teilkirchensynoden,
2. die Teilkirchenleitungen,
3. die Bischöfe und Bischöfinnen und
4. das Kollegium des Kirchenamtes.

(3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation und der Teilkirchen.

(4) Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Art. 10 Die Föderationssynode

(1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchensynoden in jeweils gleicher Anzahl an:

1. jeweils der Bischof oder die Bischöfin,
2. jeweils der oder die Präses bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Teilkirchensynode,
3. je 28 Mitglieder, die nach Maßgabe näherer Festlegungen der Teilkirchen von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder der Teilkirchensynoden gewählt werden,
4. je drei Superintendenten oder Superintendentinnen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts,
5. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
6. je sechs von den Teilkirchensynoden aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder soll die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Teilkirche nicht übersteigen. Unter den nach Satz 1 Nr. 6 gewählten Mitgliedern sollen die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angemessen vertreten

sein; die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind nicht wählbar. Die Mitglieder der Föderationssynode werden durch die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in der jeweiligen Teilkirchensynode vertreten.

(2) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht teil:

1. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
2. die Pröpste und Pröpstinnen und die Visitatoren und Visitatorinnen,
3. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
4. je 3 Jugenddelegierte.

(3) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, sofern die Zuständigkeit der Kirchenleitung, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen nicht entgegen steht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie verabschiedet die Verfassung der Föderation und überweist sie zur Zustimmung an die Teilkirchensynoden.
3. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 und 2.
4. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
6. Sie wählt die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 11 Abs. 1 Nr. 5).
7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

(4) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei stellvertretenden und zwei schriftführenden Mitgliedern besteht. Die Föderationssynode bestimmt unter den Präsidien der Teilkirchensynoden den Präsidenten oder die Präsidentin und das erste stellvertretende Mitglied und wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe und Bischöfinnen sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen oder Bischöfinnen einberufen.

(5) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern beider Teilkirchen erreicht werden. Die Verfassung der Föderation bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der beiden Teilkirchen und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden.

(6) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Kirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.

(7) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Mitglieder einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Kirchenleitung zusammen.

(8) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Föderationssynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

Art. 11 Die Kirchenleitung

(1) Der Kirchenleitung gehören an

1. die beiden Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen,
2. a) die Vertreter der Bischöfe und Bischöfinnen in geistlichen Angelegenheiten sowie
b) je ein weiterer Propst oder eine weitere Pröpstin und ein weiterer Visitor oder eine weitere Visitorin jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
3. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes,
4. die Präsiden der Teilkirchensynoden,
5. zehn weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter aus jeder Teilkirche je ein Superintendent oder eine Superintendentin und je ein Pfarrer, eine Pfarrerin bzw. Pastorin, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst,
6. der Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern der Kirchenleitung soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die weiteren Präpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitorinnen nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Kirchenleitung wechselt zwischen den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen.

(3) Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Sie vertritt die Föderation nach außen; Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Sie erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Sie gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
5. Sie beruft den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die Dezenten und Dezententinnen des Kirchenamtes sowie den Leiter oder die Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werks.
6. Sie beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
7. Sie erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.

(4) Die Kirchenleitung beschließt im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und Bischöfinnen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, wie der Landesbischof

oder die Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

(5) Gegen Beschlüsse der Föderationssynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben. Art. 81 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen³ gilt entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Teilkirchensynoden und Teilkirchenleitungen

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Teilkirchensynoden bestimmen sich nach dem Recht der Teilkirchen und Art. 7.

(2) Den Teilkirchenleitungen gehören die Mitglieder der Kirchenleitung aus der jeweiligen Teilkirche nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 an. Das Recht der Teilkirchen kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder (z. B. weitere Pröpste und Pröpstinnen bzw. Visitatoren und Visitorinnen, Älteste, Mitglieder aus dem Bereich der Diakonie) hinzutreten. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin der jeweiligen Teilkirche.

(3) Die Teilkirchenleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Rahmen der Zuständigkeit der Teilkirchen (Art. 7 Abs. 1) nach dem Recht der Teilkirchen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugewiesen sind, soweit diese nicht dem Kirchenamt obliegen.

Art. 13 Die Bischöfe, Pröpste und Visitatoren

(1) Die Bischöfe und Bischöfinnen nehmen je für den Bereich ihrer Teilkirche die ihnen nach dem Recht der Teilkirchen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie vertreten die Föderation in der Öffentlichkeit.

(2) Gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes kann von den Bischöfen und Bischöfinnen gemeinsam Einspruch erhoben werden. Art. 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen⁴ gilt entsprechend.

³ Art. 81 GO EKKPS: „Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.“

⁴ Art. 100 GO EKKPS: „(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.“

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der

(3) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von jedem Bischof oder jeder Bischöfin mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. § 81 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen⁵ gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ständigen Ausschusses die Kirchenleitung tritt. Der Beschluss ist der Teilkirchensynode der Teilkirche vorzulegen, welcher der Bischof oder die Bischöfin angehört, der oder die den Einspruch erhoben hat; bestätigt die Teilkirchensynode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.

(4) Die Bischöfe und Bischöfinnen versammeln die Pröpste und Pröpstinnen sowie die Visitatoren und Visitorinnen regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischöfikonvent); der Bischöfikonvent dient dem Erfahrungsaustausch und berät insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Die den Pröpsten und Pröpstinnen sowie den Visitatoren und Visitorinnen nach dem Recht der Teilkirchen zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 14 Das Kirchenamt

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Magdeburg und in Eisenach. Es führt die laufenden Geschäfte der Föderation. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,

Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.“

⁵ Art. 81 Abs. 1 Verfassung ELKTh: „Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.“

8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Kirchenamt ist in Dezernate gegliedert. Es wird von einem Kollegium, dem die Dezernenten und Dezernentinnen sowie die Bischöfe und Bischöfinnen angehören, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein nichttheologischer Dezernent oder eine nichttheologische Dezernentin des Kirchenamtes, welcher oder welche der jeweils anderen Teilkirche angehören soll (Vizepräsident oder Vizepräsidentin).

(6) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass für Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden, denen insbesondere die Pröpste, Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen angehören.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsregelungen für die Bildung der Kirchenleitung, des Kirchenamtes und des gemeinsamen Diakonischen Werkes abweichend von Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 11 Abs. 3 Nr. 5 und 14 Abs. 2 Nr. 12

(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) werden erstmalig jeweils von den Teilkirchensynoden gewählt.

(2) Die erstmalige Berufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der weiteren Dezernenten und Dezernentinnen des Kirchenamtes obliegt dem nach dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 gebildeten Kooperationsrat. Der Kooperationsrat entscheidet über die Besetzung unter Hinzuziehung von je vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und

der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (erweiterter Kooperationsrat) auf gemeinsamen Vorschlag der Bischöfe. Auf eine paritätische Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit Mitgliedern des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zu achten.

(3) Soweit dies erforderlich ist, kann der Kooperationsrat bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes Entscheidungen über die Besetzung der Referate treffen.

(4) Für die Berufung des Leiters oder der Leiterin des gemeinsamen Diakonischen Werkes findet Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der drei zusammenzuführenden Diakonischen Werke erfolgt.

Art. 16

Fortgeltung von teilkirchlichem Recht

Soweit die kirchliche Ordnung der Teilkirchen bezüglich ihrer Organe und leitenden Dienste den Bestimmungen dieser vorläufigen Ordnung nicht entgegensteht, bleibt sie in Geltung oder ist entsprechend anzuwenden.

Wortlaut der DS 2d/1:

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen nach Artikel 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) die folgende

Finanzvereinbarung

§ 1

Grundsatz

(1) Der Haushalt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland finanziert sich grundsätzlich auf der Basis der für diese Aufgaben im jeweiligen Haushaltsplan 2003 vorgesehenen Haushaltsansätze der Teilkirchen.

(2) Der Finanzbedarf, der durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht gedeckt wird, erfolgt durch Zuführung der vertragschließenden Kirchen im Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander. Berechnungsgrundlage ist der gleitende Durchschnitt der letzten drei Jahre.

(3) Sofern eine der vertragschließenden Kirchen aufgrund dieser Finanzvereinbarung gegenüber den Ausgaben, die ohne diese Vereinbarung entstanden wären, Mittel einspart, ist diese Einsparung einmalig im Jahr der Entstehung einer zweckgebundenen Strukturanpassungsrücklage der Föderation zuzuführen. In den Folgejahren werden die Einsparungen gemäß Absatz 2 auf die vertragschließenden Kirchen verteilt.

§ 2

Gegenstand des Föderationshaushaltes

(1) Im Haushalt der Föderation werden geführt

- a) das gemeinsame Kirchenamt,
- b) Aktivitäten, die bereits aufgrund des Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 gemeinsam verantwortet werden.

(2) Die Kirchenleitung der Föderation legt fest, welche weiteren Arbeitsbereiche aufgrund des Grades der Zusammenarbeit Aufnahme in den Föderationshaushalt finden sollen.

§ 3

Finanzierung der Teilkirchen

(1) Die Teilkirchen übernehmen die Finanzierung der Aufgaben, die nicht aus dem Haushalt der Föderation finanziert werden. Zweckgebundenes Vermögen verbleibt bei der jeweiligen Teilkirche. Es dient unter Wahrung der Zweckbindung insbesondere der Finanzierung der Verbindlichkeiten und Strukturunterschiede der jeweiligen Teilkirche. Die Erträge aus Vermögen verbleiben in den jeweiligen Teilkirchen je für sich, sofern sie nicht nach den Festlegungen der jeweiligen Teilkirche der Föderation zugeführt werden.

(2) Staatsleistungen der Bundesländer stehen den jeweiligen vertragschließenden Kirchen je für sich zu.

(3) Die Ergebnisse der Auswertung des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens (Clearing) bleiben durch diese Finanzvereinbarung unberührt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsämter der vertragschließenden Kirchen im Wechsel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Finanzvereinbarung ist ab dem ersten Föderationshaushalt anzuwenden. Sie gilt bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Föderation.

**Beschluss zu TOP 4:
Jahresrechnung 2002**

Beschlussdrucksache 4/4:

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Haushaltsausschusses bei 5 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung 2002 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 4/1) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt den Beschlüssen des Landeskirchenrates vom 18. März 2003 und 15. April 2003 zu, die Mehreinnahme in Höhe von 1.500.000,00 € in das Rechnungsjahr 2003 zu übertragen.
3. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat die Entlastung zur Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 08. März 2004 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2002 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.

**Beschluss zu TOP 5:
Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes für
Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden**

Beschlussdrucksache 5/1:

Die Landessynode hat am 27.03.2004 auf Antrag des Rechtsausschusses bei 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und
Regionalgemeinden**

vom 27.03.2004

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Umsetzung der Beschlüsse der Kreissynoden über Gemeindepfarrstellen nach § 51 der Verfassung können die Vorstände der Kreissynoden mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchgemeinden festlegen, dass mehrere Pfarrämter mit mehreren Kirchgemeinden arbeitsteilig zusammenarbeiten („Regionalpfarramt“).“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und der Vorstände der Kreissynoden“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„In Vereinbarungen gemäß Absatz 2 kann insbesondere geregelt werden, dass die Verpflichtung der beteiligten Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in der Schule von einem der beteiligten Gemeindepfarrer wahrgenommen wird. Der von diesem insgesamt zu erteilende Religionsunterricht darf die Gesamtzahl von 14 Wochenstunden nicht übersteigen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1, wobei die Worte „nach Maßgabe eines Kirchengesetzes“ gestrichen werden.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Regionalgemeinden gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. S. 119).“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in der Herbstsynode 2003“ durch die Worte „bei der Frühjahrs- oder Herbsttagung der Landessynode 2007“ ersetzt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Anmerkung:

Der Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses auf Streichung der Worte „... Vorstände der ...“ in Art. 1 Nr.1a (§1 Abs. 1 des Kirchengesetzes) wurde bei 25 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss zu TOP 6:
Pfarrerwahlgesetz**

Beschlussdrucksache 6/5

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 27.03.2004 bei zwei Gegenstimmen und 2 Enthaltungen das Pfarrerwahlgesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemein-
kirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz)**

vom 27. März 2004

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.

(3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.

**Abschnitt I:
Gemeindepfarrstellen**

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 2

Alternierendes Verfahren

- (1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd
- a) durch die Kirchgemeinde unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat und
 - b) durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.
- (2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register.

§ 3

Einleitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrates nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung. Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitator oder die Visitatorin zu stellen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrats und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).
- (3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchgemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in jeweils gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindekirchenräte zu fassen.
- (4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchgemeinden deren Gemeindekirchenräte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindekirchenräte eines Kirchspiels.

§ 4

Ausschreibung

- (1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindekirchenrat kann, sofern der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchgemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Landeskirchenrat von einer Ausschreibung absehen, wenn
- a) er das Besetzungsrecht hat oder

b) der Gemeindegkirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 5

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerrinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft der Landeskirchenrat vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.

(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Landeskirchenrat auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegkirchenrats oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).

§ 6

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegkirchenrat weiterleitet.

(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn

- a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Landeskirchenrates nicht in Betracht kommt oder
- b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 7

Kosten

(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.

(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderats:

§ 8 Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einladen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenrats beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.

(4) In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchengemeinde.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderats, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindekirchenräte anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(5) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber oder die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber oder die zuletzt verbleibende Bewerberin in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich erfolgen.

§ 10

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindekirchenrat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindekirchenrat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates:

§ 12 Besetzung durch den Landeskirchenrat

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat,
- b) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder
- c) in den Fällen von § 11 Satz 3.

(2) Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht

- a) eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und
- b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitatorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat.

Abschnitt II: Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 13 Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Freie Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine

Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.

(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.

(4) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.

(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst

- a) der Gemeindekirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet,
- b) zunächst der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen **Henrich Herbst** auf Streichung von § 6 Abs. 2b wurde von der Mehrheit abgelehnt. Der Antrag des Synodalen **Thomas-Michael Robscheit** auf Einfügung eines weiteren Unterpunktes c in § 6 Abs. 2 der DS 6/5 mit dem Wortlaut: „Der Landeskirchenrat kann den Gemeindekirchenrat über das Unterlassen der Weiterleitung informieren.“ wurde bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt. Damit hat sich die DS 6/1 erledigt.

Redaktionelle Änderung gegenüber DS 6/5 durch Einfügung eines 2. Satzes in § 3 Abs. 1: „Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitor oder die Visitorin zu stellen.“

Beschluss zu TOP 7: Kirchengesetz über die Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen

Beschlussdrucksache 7/5:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 27.04.2004 bei 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen
vom 27. März 2004**

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2001 (ABl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird zu Art. 5 a Abs. 1.
 - b) Absatz 2 wird zu Art. 6 a.
 - c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
2. Der bisherige Wortlaut von Art. 5 a wird zu Art. 5 a Abs. 2.
3. Art. 13 b wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so kann der Probendienst um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Eignung innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz festgestellt werden kann. Die Verlängerung ist dem Pfarrer oder der Pastorin rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz schriftlich mitzuteilen.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
4. Art. 64 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird zu Art. 65 a Abs. 1.
5. In Art. 65 a wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 2.
6. Art. 82 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Pfarrer und Pastorinnen können sich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.“
7. Art. 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „55.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die nach dem 31. März 2004 in den Probedienst berufen worden sind, werden Zeiten der Entsendung im Probedienst in die Zehn-Jahres-Frist nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen.“

8. In Art. 89 b werden nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt „soweit die allgemeinkirchliche Aufgabe nicht nach Maßgabe von Art. 37 a Abs. 2 und den Bestimmungen des Pfarrerwahlgesetzes befristet übertragen worden ist“.
9. Nach Art. 105 a wird folgender Art. 105 b eingefügt:
 „(1) Ist der Pfarrer oder die Pastorin zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand).
 (2) Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tag des Eintritts in den Ruhestand.“
10. Nach Art. 105 b wird folgender Art. 106 a eingefügt:
 „Die Berechnung der Wartezeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
11. Nach Art. 106 a wird folgender Art. 107 a eingefügt:
 „(1) Der Dienstumfang des Pfarrers oder der Pastorin ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er oder sie kann mit seiner oder ihrer Zustimmung auch in einer nicht seinem oder ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.
 (2) § 105 Abs. 3 sowie § 107 Pfarrergesetz gelten entsprechend.
 (3) Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhält der Pfarrer oder die Pastorin die Bezüge entsprechend § 1 a Pfarrersbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er oder sie bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhalten würde.“
12. In Art. 120 a wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. 2002, S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz drei angefügt:

„Eine solche Festlegung hat zu erfolgen, wenn die Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung aus persönlichem Interesse erfolgt, es sei denn, der Bezug der Dienstwohnung stellt für die Betroffenen oder ihre Familie eine von ihnen nicht zu vertretende Härte dar.“

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Steht weder dem Ehegatten noch dem Pfarrer oder der Pastorin selbst eine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhalten beide Ehegatten den wohnungsbezogenen Bestandteil insgesamt nur einmal in voller Höhe.“

Art. 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (ABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Freistellungen, die nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurden.“

2. Nach § 36 a wird folgender § 36 b angefügt:

„§36 b Erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe
Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach dem 1. Mai 2004 nach Art. 105 b Pfarrereergänzungsgesetz oder § 110 Pfarrergesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, bleibt der dem früheren Ruhegehalt zu Grunde gelegte Ruhegehaltsatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

Art. 4

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Art. 2 Buchstabe b) erhalten Pfarrerehepaare den ihrem Dienstauftrag jeweils entsprechenden wohnungsbezogenen Bestandteil am Grundgehalt weiterhin ausgezahlt, solange die Ehegatten in ihren bisherigen Stellen verbleiben, höchstens jedoch für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Anmerkung:

In die DS 7/5 ist der Antrag des Synodalen **Thomas-Michael Robscheit** zur Ergänzung des Art. 4 der DS 7/1 um den Teilsatz „*höchstens jedoch für fünf Jahre.*“ eingegangen. Die sich daran anschließende redaktionelle Einfügung der Worte „ab Inkrafttreten dieses Gesetzes“ wurde vom Synodalen **Dr. Hübner** angeregt. Die DS 7/1 hat sich damit erledigt.

Beschluss zu TOP 8:

Regelung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe der EKD durch

- 1. Änderung der Grundordnung der EKD**
 - 2. Neues Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD**
-

Beschlussdrucksache 8/1:

Die Landessynode hat am 27.04.2004 bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode stimmt den Kirchengesetzen der EKD vom 6. November 2003

1. zur Änderung der Grundordnung der EKD und
2. zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

zu.

Beschluss zu TOP 9:

Bericht und Antrag zur Integration von Ausländern und Aussiedlern im Bereich der ELKTh

Beschlussdrucksache 9/5:

Die Landessynode hat auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales am 27.03.2004 bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, folgendes Schreiben in geeigneter Weise sowohl den Kirchgemeinden, als auch dem Rat der EKD und der Thüringer Landesregierung zuzuleiten.

Die Landessynode nimmt mit Interesse den Beitrag des Rates der EKD „Zusammenleben gestalten“ und den Bericht der Beauftragten für Ausländer- und Aussiedlerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Kenntnis. Angesichts einer Gesellschaft, welche ethnisch, kulturell und religiös vielfältiger geworden ist, unterstützt die Landessynode die Integration von Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion. Vorausgesetzt ist dabei ein Verständnis von Integration als einem wechselseitigen Prozess der Öffnung und des Verständnisses der aufnehmenden Gesellschaft einerseits sowie die Bereitschaft zu Spracherlernung und Akzeptanz der gesellschaftlichen Grundwerte durch die Zuwanderer andererseits.

Eine besondere Herausforderung sieht die Landessynode in der Integration von evangelischen Christen anderer Herkunft und Sprache in die Kirchgemeinden der Landeskirche, im interreligiösen Gespräch und in der Unterstützung des gesellschaftlichen Integrationsprozesses.

Zugleich sieht sie die Dringlichkeit eines Zuwanderungsgesetzes, das Regelungen zur Integration enthält.

- 1) Mehr als die Hälfte der zu uns kommenden Spätaussiedler sind evangelisch-lutherischer Konfession. Für die Integration dieser Gemeindeglieder ist es erforderlich, dass sich die Kirchgemeinden für die Herkunftssituation dieser Menschen öffnen. Daraus ergeben sich für die Gemeindeglieder mit Spätaussiedlern folgende neue Aufgaben:

- Seelsorgerliche Begleitung
- Christliche Unterweisung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache
- Übertragung von Verantwortung in der Kirchgemeinde (z. B. Mitarbeit im Gemeindegliederkirchenrat).

Die Landessynode bittet die Kirchgemeinden, in deren Bereich Spätaussiedler leben, die aktive Integration als eine neue Aufgabe, Bereicherung und Herausforderung im Gemeindeleben wahrzunehmen. Wir sehen hierfür die Mitarbeitenden in der Kirchenkreissozialarbeit und in den Aussiedlerberatungsstellen der Diakonie als geeignete Partner an.

- 2) Die Zahl der Christen anderer Sprache und Herkunft ist in Thüringen in den vergangenen Jahren gewachsen. Ihrer Beheimatung dient, dass wir auf ihr Interesse an der Integration mit ökumenischer Offenheit reagieren.

- 3) Für Flüchtlinge sind die Lebenssituation und der humanitäre Schutz zu verbessern. Deshalb setzt sich die Landessynode für ein Zuwanderungsgesetz ein.

Insbesondere unterstützt sie

- die rechtliche Anerkennung der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung,
- eine Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist,
- eine Härtefallregelung.

- 4) Zunehmend leben Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit in Thüringen. Daraus ergibt sich für unsere Kirche die Notwendigkeit zur verstärkten Auseinandersetzung mit anderen Religionen insbesondere dem Islam und zur Neubestimmung auf das Verhältnis des christlichen Glaubens zu anderen Religionen. Angesichts von Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber dem Islam infolge der fundamentalistisch motivierten Gewalttaten bittet die Landessynode die Kirchgemeinden, Muslime als Gesprächspartner wahrzunehmen. Wir sind dankbar für Äußerungen muslimischer Mitbürger und Vereine, die sich von fundamentalistisch motivierten Gewalttaten distanzieren. Die Landessynode begrüßt Gemeindeveranstaltungen, welche zur Aufklärung und Überwindung von Feindbildern beitragen.

- 5) Der Bildungsbereich unserer Landeskirche hat sich interkulturellen und interreligiösen Themen geöffnet. Das bedeutet eine Bereicherung. Interkulturelles Lernen, welches die Anerkennung der Geschichte und Kultur von Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion beinhaltet, ist in den kirchlichen Kindergärten, Schulen, Bildungsstätten sowie im Religionsunterricht verstärkt einzubeziehen. Die Landessynode sieht dies als eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Dabei nimmt die Landessynode mit Besorgnis wahr, dass offene und verdeckte Fremdenfeindlichkeit das Zusammenleben in unserer Gesellschaft belastet. Christen begründen die Würde des Menschen durch seine Erschaffung als Ebenbild Gottes. Die Erlösung durch Jesus Christus befähigt sie zur Nächstenliebe in der Kraft des Heiligen Geistes. Darum unterstützt die Landessynode ein bekennendes Handeln der Kirche zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt. Sie sieht in der „Woche der ausländischen Mitbürger“ sowie in den Aktivitäten zur „Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt“ einen wichtigen Beitrag der Kirche zum gesellschaftlichen Zusammenleben.

Anmerkung:

Die Anträge der Synodalen **Dittmar** und **Wilde**, **Niebuhr**, **Kamm**, **Richter** sowie **Oberthür** haben Eingang in die DS 9/5 gefunden. Damit haben sich die DS 9/2, 9/3 und 9/4 erledigt.

Beschlüsse zu TOP 10:

Nachwahl eines Synodalen und eines Stellvertreters für die VELKD-Synode

Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz

Nachwahl eines Synodalen für die EKD-Synode

Beschlussdrucksache 10/1:

Auf Antrag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 27.03.2004 folgende Wahlen vorgenommen:

Nachwahl des 4. Stellvertreters für die Gerneralsynode der VELKD

(bei einer Enthaltung)

Bernhard Schanze

Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz

(einstimmig)

Annekathrein Schlegel

Nachwahl eines Synodalen für die EKD-Synode

(bei einer Enthaltung)

Stefan Große

anstelle des bisherigen Synodalen Dr. Hans-Peter Hübner

Nachwahl eines Synodalen für die VELKD-Synode

(bei einer Enthaltung)

Dr. Hans-Peter Hübner

anstelle des bisherigen Synodalen Stefan Große

Eisenach, den 06.04.2004

gez. Pfennigsdorf
(Protokollant)